



9.12.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0482/2010, eingereicht von Sonia Lamberti, italienischer Staatsangehörigkeit, zu einem angeblichen Verstoß gegen die Richtlinie 93/16/EWG zu Fachärzten in Weiterbildung

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin verweist darauf, dass in Anhang I der Richtlinie 93/16/EWG der Rahmen für die Vergütung von Fachärzten in Weiterbildung dargelegt ist („werden ... angemessen vergütet“). Der italienische Staat hat die Richtlinie mit dem Gesetzesdekret Nr. 368/1999 umgesetzt, in dem festgelegt wird, dass Fachärzte in Weiterbildung vertraglich an ihre Hochschule gebunden sein und somit den Status von Arbeitnehmern erhalten sollen. Mit dem Dekret Nr. 517/1999 wurden die entsprechenden Artikel des Dekrets Nr. 368 jedoch ausgesetzt und der Arbeitnehmerstatus durch einen Zuschuss ersetzt, der allerdings keinen Anspruch auf Urlaub, Krankenversicherung oder Renten enthielt und jede andere Beschäftigung ausschloss. Erst ab 2006 wurden Fachärzten in Weiterbildung wieder angemessene Verträge angeboten. Der jährliche Einkommensunterschied zwischen Fachärzten, die ihre Ausbildung vor 2006 erworben haben, und solchen, die sie erst danach abschlossen, beläuft sich auf mehrere Tausend Euro. Die Petentin beanstandet, dass der Verstoß gegen die Richtlinie 93/16/EWG durch den italienischen Staat zwischen 2000-2005 den Fachärzten beträchtliche finanzielle Einbußen beschert hat, für die sie keinen Ausgleich erhalten haben.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 10. September 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 9. Dezember 2010

Die Petentin behauptet, dass die italienischen Behörden Fachärzten in Weiterbildung

zwischen 2000 und 2005 durch die Annahme des Gesetzesdekrets 368/1999 beträchtliche Einbußen beschert hätten. Diese Einbußen resultierten aus einem Verstoß gegen Anhang der ehemaligen Richtlinie 93/16/EWG¹, indem Fachärzten in Weiterbildung erst ab 2006 der Status von Arbeitnehmern zuerkannt wurde.

Anhang I der Richtlinie 93/16/EWG beschreibt, wie die Weiterbildung zu organisieren ist. Darin ist zudem niedergelegt, dass „diese (Weiterbildungs-) Stellen angemessen vergütet“ werden.

Anhang I der Richtlinie 93/16 führt zwar den Grundsatz ein, dass Fachärzte in Weiterbildung eine angemessene Vergütung zu erhalten haben, enthält jedoch keinen Hinweis auf den sozialen Status, auf den Fachärzte in Weiterbildung Anspruch haben. Auch ist nicht definiert, was genau mit „angemessener Vergütung“ gemeint ist. Daher ist es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen sicherzustellen, dass in Weiterbildung befindliche Fachärzte eine angemessene Vergütung beziehen. Richtlinie 93/16/EWG wurde aufgehoben und durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² ersetzt.

Aus den oben genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die italienischen Rechtsvorschriften nicht gegen EU-Recht verstoßen.

¹ Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, Amtsblatt Nr. L 165 vom 7.7. 1993 S. 1-24.

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.